

Dienstanweisung

Regelung der Plakatierung in Niedereschach nach § 16 Straßengesetz und § 13 Polizeiverordnung

Bei der Genehmigung von Plakatierungen sind § 16 des Straßengesetzes Baden-Württemberg und § 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Niedereschach gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern zu beachten.

I. Plakatierungen für örtliche Veranstaltungen:

Örtlichen Vereinen und sonstigen Veranstaltern wird das Plakatieren grundsätzlich auf die Dauer von max. 14 Tagen vor der Veranstaltung erlaubt. Bei Flohmärkten darf frühestens 7 Tage vor der Veranstaltung geworben werden. Spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung müssen die Plakate wieder entfernt sein. Auf die Möglichkeit anderer Werbeträger wird hingewiesen.

II. Plakatierungen für auswärtige Veranstaltungen:

Grundsätzlich werden keine Plakatierungen für auswärtige Veranstaltungen genehmigt. Ausnahme: a) Überregionale Veranstaltungen, die für die Gemeinde und die Region von besonderer Bedeutung sind.
b) Bei Gegenseitigkeit, d.h. Plakatierungsgenehmigung für regionale Veranstaltungen in Städten und Gemeinden, die Plakatierungen für regionale Veranstaltungen in Niedereschach erlauben. Hierzu hat der Antragsteller den Nachweis der Gegenseitigkeit der Stadt oder Gemeinde zu erbringen. (vgl. Anl. 1)

Hinsichtlich der Dauer der Plakatierung gilt die Regelung von Nr. I.

III. Durchführung der Plakatierung nach I. und II.

- a) Die Höchstzahl der Plakate in der Gesamtgemeinde wird auf 26 Plakate festgesetzt, davon je 8 Stück in Niedereschach, 5 Stück im Ortsteil Fischbach, 6 Stück im Ortsteil Kappel und 7 Stück im Ortsteil Schabenhausen. Das Plakatieren ist nur an Laternenmasten im Ortseingangsbereich bis max. 100 m nach dem Ortsschild erlaubt. In den Buswartehäuschen mit Anschlagtafeln darf jeweils nur 1 Plakat angebracht werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (freie Landschaft) ist eine Plakatierung nach dem Straßengesetz, Bundesfernstraßengesetz, StVO und in Naturschutzgebieten nicht zulässig.
- b) Jeder Antragsteller hat bei der Antragstellung einen Verantwortlichen zu benennen, welcher in einem eventuellen Bußgeldverfahren, Ersatzvornahme, etc. kostenpflichtig gemacht werden kann.

c) Um die Kontrolle von Plakatierungen zu verbessern, wird dem Erlaubnisinhaber per Auflage vorgeschrieben, dass alle Plakate mit einem Genehmigungsvermerk in Form des amtlichen Aufklebers zu versehen sind. Plakate die keinen Aufkleber haben, gelten als nicht genehmigt und werden kostenpflichtig entfernt. Die Aufkleber werden dem Antragsteller bei Genehmigung und erfolgter Zahlung der Gebühr ausgehändigt oder zugesandt. Diese Maßnahme ermöglicht die Kontrolle der Anzahl der Plakate, sowie die Feststellung vor Ort durch die Gemeinde, ob die Plakatierung genehmigt ist. Ferner ist durch den Verkauf von Genehmigungsmarken eine gerechte Gebührenerhebung möglich.

f) Weitere Auflagen sind dem beiliegenden Musterbescheid (Anlage 2) zu entnehmen.

IV. Plakatierungen im Bereich von privaten baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind (§ 13 der Polizeiverordnung Niedereschach).

Eine Plakatierung ist ohne Erlaubnis nach der PolizeiVO untersagt. Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn öffentliche Belange (z.B. Verunstaltung Orts- und Straßenbild) nicht entgegenstehen. Eine solche Plakatierung fällt nicht unter die Höchstzahlregelung und ist zu genehmigen sofern

- a) der Eigentümer/Besitzer der baulichen Anlage (z.B. Hauseigentümer) oder sonstigen Anlagen (z.B. Vorgarten) zugestimmt hat (Nachweis erforderlich) und
- b) keine Baugenehmigung erforderlich ist (über 0,5 qm und nicht vorübergehend angebracht).

Hinsichtlich der Aufstelldauer gilt die Regelung nach Punkt I

Eine Plakatierung bei Geschäften an Schaufenstern, Türen usw. wird allgemein erlaubt.

V. Sonderregelung anlässlich von Wahlen

Anlässlich von Wahlen darf aufgrund der Verwaltungsvereinfachung ohne Genehmigungsmarken plakatiert werden. Eine Plakatierung ist bereits 6 Wochen vor der Wahl möglich.

VI. Gebühren

1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Niedereschach wird für die Erlaubnis der Plakatierung eine Grundgebühr von € 15,-- erhoben. Gebührenbefreiung ist in der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Niedereschach geregelt.

Bei gemeinnützigen Vereinen und sozialen Einrichtungen erfolgt keine weitere Gebührenerhebung, bei allen anderen Veranstaltern sind zusätzlich zu erheben:

- Plakate bis DIN A 1 jeweils € 1,-- je Plakat/Genehmigungsmarke
- Plakate größer als DIN A 1 jeweils € 1,50 je Plakat/Genehmigungsmarke
- Plakattafeln € 10,-- je Tafel.

2. Weitere Gebühren fallen nicht an.

3. Die örtlichen Vereine sind von der Gebühr befreit.

VII. Überwachung und Verfahren bei Verstößen gegen die Auflagen bzw. bei unerlaubter Plakatierung

Bei einem Verstoß gegen die Plakatiererlaubnis wird der entsprechende Arbeitsaufwand zur Entfernung der Plakate dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Unerlaubte Plakatierungen werden von der Gemeinde entfernt, ggf. wird nach Prüfung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Ein Exemplar ist zur Beweissicherung unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der unerlaubten Plakatierung aufzubewahren.

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

(Sieber)
Bürgermeister

Verteiler:

- a) Rechnungsamt
- b) Hauptamt

Anlage 1

Gewährleistung der Gegenseitigkeit

Hiermit bestätigt die Stadt/Gemeinde _____, dass bei regionalen Veranstaltungen der Gemeinde Niedereschach im Stadtgebiet/Gemeindegebiet von _____ mittels Plakaten geworben werden darf. Die örtlichen Vorschriften über Werbung sind zu beachten. Einzelanträge sind notwendig.

Datum/Stempel

Unterschrift